

Datenschutzerklärung für Mitarbeiter/innen

Inhaltsverzeichnis:

1. Zweck der Erhebung und Verarbeitung der Daten im Rahmen des Arbeits- oder Dienstverhältnisses (Beschäftigungsverhältnisses)
2. Pflicht zur Bereitstellung von Daten
3. Verarbeitete Daten
 - a. Allgemeine Daten
 - b. Verarbeitung freiwilliger Angaben – Einwilligung nach Art. 6 Abs. 1 a
 - c. Datenverarbeitung für Zwecke der Verwaltung und Sicherheit der Datenverarbeitungssysteme
 - d. Veröffentlichung beruflicher Kontaktdaten im Intranet / in der Telefonliste der Stadtverwaltung / auf den WEB-Seiten der Stadt Essen
 - e. Datenverarbeitung im Falle von Rechtsstreitigkeiten vor, während oder nach Abschluss des Beschäftigungsverhältnisses
4. Rechtsgrundlagen für die Verarbeitung der Daten
5. Herkunft der Daten
6. Weiterübermittlung der Daten an Dritte
7. Löschfristen (bzw. Speicherdauer)
8. Rechte der Mitarbeiter/innen
9. Kontaktdaten für die Geltendmachung der Rechte / für allgemeine Anfragen
 - a. Verantwortliche/r für die Datenverarbeitung
 - b. Datenschutzbeauftragte/r
 - c. Landesdatenschutzbeauftragte/r
 - d. Ansprechpartner/in im Amt für Zentralen Service
10. Automatisierte Entscheidungsfindung (einschließlich Profiling)
11. Widerspruchsrecht gem. Art. 21 DSGVO

Die nachfolgenden Ausführungen gelten sowohl für Mitarbeiter/innen als auch für Versorgungsempfänger/innen der Stadtverwaltung Essen

1. Zweck der Erhebung und Verarbeitung der Daten im Rahmen des Arbeits- oder Dienstverhältnisses (Beschäftigungsverhältnisses)

Personenbezogene Daten von Bewerberinnen und Bewerbern sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden von der Stadt Essen im Vorfeld der Begründung eines Arbeits- oder Dienstverhältnisses (Beschäftigungsverhältnisses) und zur Durchführung und Verwaltung der Beschäftigungsverhältnisse i. S. d. § 18 Landesdatenschutzgesetzes NRW (DSG) bzw. §§ 83 ff Landesbeamtengesetzes NRW (LBG) i. V. m. Art. 88 Abs. 1 DSGVO verarbeitet.

Die Verarbeitung der Daten erfolgt zur Eingehung, Durchführung, Beendigung oder Abwicklung eines Beschäftigungsverhältnisses, zur Durchführung organisatorischer, personeller oder sozialer Maßnahmen sowie zu Zwecken der Personalplanung oder des Personaleinsatzes.

Die Verarbeitung und Übermittlung der Daten erfolgt für die Lohn-, Gehalts-, Entgeltabrechnung unter Einhaltung von Aufzeichnungs-, Auskunft- und Meldepflichten, soweit dies auf Grund von Gesetzen oder arbeitsvertraglicher / beamtenrechtlicher Verpflichtungen jeweils erforderlich ist.

Ohne diese Daten ist eine Beschäftigung bei der Stadt Essen nicht möglich.

Weitere Verarbeitungszwecke sind z. B.

- Personalverwaltung
- Personalplanung und Personalentwicklung
- Gesundheitsmanagement
- Employee Self Service (Zeiterfassung, Abwesenheitsanträge, Entgeltnachweise)
- Reisekostenabrechnung
- ggf. Beihilfeberechnung/-zahlung
- Teilnahme an Bildungs- und Weiterbildungsangeboten (auch extern).

2. Pflicht zur Bereitstellung von Daten

Der/die Mitarbeiter/in ist im Rahmen seines/ihrer Beschäftigungsverhältnisses verpflichtet, die zur Erfüllung gesetzlicher und sozialversicherungsrechtlicher Verpflichtungen notwendigen personenbezogenen Daten zur Verfügung zu stellen.

Ohne die Bereitstellung der erforderlichen Daten kann eine Beschäftigung bei der Stadt Essen nicht erfolgen.

3. Verarbeitete Daten

a. Allgemeine Daten

Es werden insbesondere folgende Kategorien personenbezogener Daten zu den unter Ziffer 1. genannten Zwecken verarbeitet:

- Allgemeine Daten zur Person (z. B. Vor- und Nachname, ggf. Geburtsname, Geburtsdatum, Geburtsort, Staatsangehörigkeit)
- Zuordnungsdaten (z. B. Personalnummer, Dienststelle)
- Anschriften (dienstlich und privat)
- Bewerbungsunterlagen, Lebenslauf
- Angaben zur schulischen Ausbildung und beruflichen Qualifikation, Zeugnisse, Beurteilungen, Nachweise der Aus- und Weiterbildung
- Beruflicher Werdegang (Personaleinsätze, Dienstherrnwechsel)
- Kerndaten des Arbeitsvertrages (z. B. Entgelt, Anspruch auf Erholungsurlaub)
- Allgemeine Bezüge-/Entgeltangaben (z. B. Besoldungs- /Entgeltgruppe, Zulagen)
- Familienstand
- Familienmitglieder und/oder Bezugspersonen
- Familienzuschläge
- Amts-/Dienstbezeichnung
- Dienstzeiten und andere Zeitangaben (z.B. Wehrdienst, Elternzeit, Teilzeit)
- Anwesenheitszeiten, Fehlzeiten
- Ggf. Angaben über Schwerbehinderung nach dem SGB IX

- Steuer- und Sozialversicherungsdaten
- Kindergelddaten
- Bankverbindung
- Betriebliche Altersversorgung
- Zusatzversorgungskasse
- Meldungen an die Zentrale Zulagenstelle für Altersvermögen bzgl. Riester-Rente
- Versorgungsausgleich
- Gesundheitsdaten
- Ggf. Unfallmeldungen
- Führungszeugnisse für behördliche Zwecke
- Ggf. Lohnpfändungen, Lohnabtretungen
- Ggf. Unterhaltsverpflichtungen

b. Verarbeitung freiwilliger Angaben – Einwilligung nach Art. 6 Abs. 1 a

Die Angabe der Gewerkschaftszugehörigkeit erfolgt freiwillig und auf Grundlage einer Einwilligung, wenn der Gewerkschaftsbeitrag über den Arbeitgeber abgeführt werden soll.

Die Veröffentlichung eines Fotos im Intranet und/oder Internet erfolgt freiwillig und auf Grundlage einer Einwilligung.

In diesem Zusammenhang wird auf die auf den Intranet-Seiten der Datenschutzbeauftragten hinterlegten „Guideline zur Verwendung von Fotos bei der Stadt Essen“ hingewiesen.

Alle Einwilligungen können unabhängig voneinander jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden. Verarbeitungen, die vor dem Widerruf erfolgt sind, sind davon nicht betroffen und bleiben rechtmäßig.

Für einen Widerruf oder allgemeine Informationen ist der/die Datenschutzbeauftragte (Ziffer 9.b) zu kontaktieren.

c. Datenverarbeitung für Zwecke der Verwaltung und Sicherheit der Datenverarbeitungssysteme

Aufgrund der geltenden gesetzlichen Vorschriften zur Datensicherheit müssen personenbezogene Daten auch für die Verwaltung und Sicherheit der verschiedenen Datenverarbeitungssysteme verarbeitet werden, wie etwa zur Verwaltung von Benutzerkennzeichen / Benutzerkonten, die Zuteilung von Hard- und Software an die Systemnutzer sowie für die Sicherheit der Systeme selbst. Dies schließt automationsunterstützt erstellte und archivierte Textdokumente (wie z.B. Korrespondenz) in diesen Angelegenheiten mit ein.

Ohne die Verarbeitung dieser Daten ist ein – im Sinne aller – sicherer Betrieb der Systeme und damit eine Beschäftigung in der Verwaltung nicht möglich.

d. Veröffentlichung beruflicher Kontaktdaten im Intranet / in der Telefonliste der Stadtverwaltung / auf den WEB-Seiten der Stadt Essen

Zur Kontaktaufnahme durch Kolleginnen und Kollegen aber auch durch „Kunden“ können Daten der Ansprechpartner/innen im Intranet, in einer internen Telefonliste sowie im Internet veröffentlicht werden. Die Veröffentlichung erfolgt in diesem Falle, um einen reibungslosen Geschäftsablauf sowohl innerhalb der Verwaltung als auch nach außen sicherstellen zu können.

Sofern dies aus berücksichtigungswürdigen Gründen nicht erfolgen soll, kann gegen die Veröffentlichung Widerspruch eingelegt werden (siehe Ziffer 8).

e. Datenverarbeitung im Falle von Rechtsstreitigkeiten vor, während oder nach Abschluss des Beschäftigungsverhältnisses

Kommt es im Vorfeld eines Beschäftigungsverhältnisses oder im bestehenden Beschäftigungsverhältnis oder nach dessen Beendigung zu einer gerichtlichen Auseinandersetzung, werden die in diesem Zusammenhang notwendigen personenbezogenen Daten an Rechtsvertreter und Gerichte übermittelt.

4. Rechtsgrundlagen für die Verarbeitung der Daten

Es werden personenbezogene Daten verarbeitet, die zur Eingehung, Durchführung, Beendigung oder Abwicklung eines Beschäftigungsverhältnisses oder zur Durchführung organisatorischer, personeller oder sozialer Maßnahmen, sowie zu Zwecken der Personalplanung oder des Personaleinsatzes von den Mitarbeitern/innen benötigt werden.

Soweit Mitarbeiter/innen eine Einwilligung zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten für bestimmte Zwecke erteilt haben, ist die Rechtmäßigkeit dieser Verarbeitung auf Basis der Einwilligung gegeben.

Maßgebliche Rechtsgrundlagen für die Datenerhebung sind z. B.:

- Datenschutz-Grundverordnung
- Landesdatenschutzgesetz NRW
- Landesbeamtengesetz NRW
- Tarifverträge
- Entgeltordnungen
- Besoldungs-, Vergütungs- und Bezügeverordnungen
- Landesbeamtenversorgungsgesetz NRW
- Landesbesoldungsgesetz NRW
- Laufbahnverordnungen NRW
- Landeshaushaltsrechtliche Vorschriften
- Steuergesetze
- Sozialgesetzbücher
- 5. Vermögensbildungsgesetz
- Dienstanweisung zum Kindergeld
- Verfahrensvorschriften
- Versorgungsausgleichsgesetz
- Zivilprozessordnung
- Zuständigkeitsverordnungen
- Beihilfeverordnung NRW samt Verwaltungsvorschriften
- Beihilfeverordnung Tarifbeschäftigte NRW
- Gebührenordnungen
- Landesreisekostengesetz NRW
- Arbeitsschutzgesetz und nachgehende Verordnungen

5. Herkunft der Daten

Es werden Daten verarbeitet, die die Mitarbeiter/innen selbst (oder eine von diesen bevollmächtigte Person) für die vorgenannten Zwecke mitgeteilt haben. Darüber hinaus erhält die Stadtverwaltung Essen zur Erfüllung ihrer Aufgaben personenbezogene Daten u.a. von den folgenden Einrichtungen:

- Anderen Arbeitgebern und Dienstherrn
- Steuer- und Finanzbehörden
- Sozialversicherungsträger
- Festsetzungsstellen (z. B. Landesamt für Besoldung und Versorgung NRW)
- Familienkassen
- Betriebliche Altersversorgungskassen
- Gebietskörperschaften
- Gerichte
- Gläubiger, Schuldner und Drittschuldner
- Zentrale Zulagenstelle für Altersvermögen
- Kinder und Ehegatten von Kindern
- Anderer Elternteil

6. Weiterübermittlung der Daten an Dritte

Alle personenbezogenen Daten, die der Stadtverwaltung Essen vor bzw. nach Begründung eines Beschäftigungsverhältnisses bekannt geworden sind, werden nur dann an Dritte weitergegeben, wenn die Mitarbeiter/innen dem zugestimmt haben, die Weitergabe gesetzlich zugelassen bzw. sogar vorgeschrieben ist oder dies vertraglich geregelt ist. Die Übermittlung der im jeweiligen Einzelfall relevanten Daten erfolgt auf der Grundlage des § 18 DSG NRW i. V. m. Art 88 Abs. 1 DSGVO sowie weiterer spezialgesetzlicher Regelungen. Dienstleister können die Stadt Essen bei ihrer rechtmäßigen Aufgabenerfüllung unterstützen (Art. 28 DSGVO).

U. a. folgende Organisationen erhalten im Rahmen der geltenden Vorschriften bzw. anlassbezogen Daten der Mitarbeiter/innen:

- Steuer- und Finanzbehörden
- Sozialversicherungsträger
- Festsetzungsstellen (z. B. Landesamt für Besoldung und Versorgung NRW)
- Familienkassen
- Andere Arbeitgeber und Dienstherrn (sofern die Mitarbeiter/innen Ihre Zustimmung erteilen; § 18 Abs. 1 DSG NRW)
- Betriebliche Altersversorgungskassen
- Gesundheitsämter
- Gebietskörperschaften
- Gerichte
- Gläubiger, Schuldner und Drittschuldner
- IT-Dienstleister
- Kreditinstitute
- Sozialämter und Landschaftsverbände
- Zentrale Zulagenstelle für Altersvermögen
- Industrie- und Handelskammer
- Betriebs-/Amtsärzte, Arbeitsmediziner
- Bildungs-/ Weiterbildungsanbieter
- Wahlvorstand für Personal- oder Betriebsratswahlen
- Rechtsvertreter
- mit der Auszahlung an die betroffene Person oder an Dritte befasste Banken und Sparkassen
- vom / von der Mitarbeiter/in angegebene Gewerkschaft, mit Einwilligung der betroffenen Person
- Arbeitsverwaltung, Zollverwaltung
- Pensionskassen
- Versicherungsunternehmen im Rahmen einer bestehenden Gruppen- oder Einzelversicherung
- Unfallversicherung
- Berufsgenossenschaft
- Stadtintern, anlassbezogen: Personalrat, Gleichstellungsstelle, Schwerbehindertenvertretung, Institut Gesundheit

7. Löschfristen (bzw. Speicherdauer)

Die Daten werden gelöscht, sobald sie für die Erreichung des Zwecks ihrer Erhebung nicht mehr erforderlich sind und keine gesetzlichen Aufbewahrungspflichten einer Löschung entgegenstehen.

Hinsichtlich der einzuhaltenden Aufbewahrungsfristen wird auf die Dienstanweisung Aktenordnung vom 20.10.2010 verwiesen.

Aufbewahrungsfristen ergeben sich darüber hinaus aktuell auch aus spezialgesetzlichen Regelungen wie z. B.

- dem allgemeinen Gleichstellungsgesetz (AGG) oder
- Steuer- und Sozialversicherungsgesetzen.

8. Rechte der Mitarbeiter/innen

Die Mitarbeiter/innen haben nach den Artikeln der DSGVO u. a. die folgenden Rechte:

- **Recht auf Widerruf der Einwilligung (Art. 7 DSGVO)**
Beruht die Verarbeitung auf einer Einwilligung, haben die Mitarbeiter/innen das Recht, ihre Einwilligung jederzeit zu widerrufen. Verarbeitungen, die vor dem Widerruf erfolgt sind, sind davon nicht betroffen und bleiben rechtmäßig.
- **Recht auf Auskunft (Art. 15 DSGVO)**
Die Mitarbeiter/innen können Auskunft über die von der Stadt Essen im Rahmen ihres Beschäftigungsverhältnisses verarbeiteten personenbezogenen Daten verlangen.
- **Recht auf Berichtigung und Vervollständigung (Art. 16 DSGVO)**
Sollten die betreffenden Angaben nicht (mehr) zutreffend sein, können die Mitarbeiter/innen eine Berichtigung verlangen. Sollten Daten unvollständig sein, kann eine Vervollständigung verlangt werden.
- **Recht auf Löschung (Art. 17 DSGVO)**
Mitarbeiter/innen können die Löschung ihrer personenbezogenen Daten verlangen. Ihr Anspruch auf Löschung hängt davon ab, ob die betreffenden Daten der Mitarbeiter/innen noch zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben oder vertraglicher Verpflichtungen der Stadt Essen benötigt werden.
- **Recht auf Einschränkung der Verarbeitung (Sperrung) (Art. 18 DSGVO)**
Mitarbeiter/innen haben das Recht, eine Einschränkung der Verarbeitung der sie betreffenden Daten zu verlangen. Die Einschränkung steht einer Verarbeitung nicht entgegen, soweit an der Verarbeitung ein wichtiges öffentliches Interesse besteht.
- **Recht auf Datenübertragbarkeit (Art. 20 DSGVO)**
Mitarbeiter/innen haben das Recht, ihre personenbezogenen Daten, die sie der Stadt Essen bereitgestellt haben, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zu erhalten. Sie haben das Recht, diese Daten einem anderen zu übermitteln, sofern die Verarbeitung auf einer Einwilligung oder auf einem Vertrag beruht und die Verarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren erfolgt. Hierdurch dürfen die Rechte und Freiheiten anderer Personen nicht beeinträchtigt werden.
- **Recht auf Widerspruch (Art. 21 DSGVO)**
Mitarbeiter/innen haben das Recht, der Verarbeitung der sie betreffenden Daten zu widersprechen. Detaillierte Ausführungen hierzu sind unter Ziffer 11 dargestellt.
- **Recht auf Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde (Art. 77 DSGVO)**
Mitarbeiter/innen haben unbeschadet eines anderweitigen verwaltungsrechtlichen oder gerichtlichen Rechtsbehelfs das Recht auf Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde.
Die Aufsichtsbehörde, bei der die Beschwerde eingereicht wurde, unterrichtet den Beschwerdeführer über den Stand und die Ergebnisse der Beschwerde einschließlich der Möglichkeit eines gerichtlichen Rechtsbehelfs gegen den Beschluss der Aufsichtsbehörde nach Artikel 78 DSGVO.

Die vorstehenden Ausführungen gelten auch für Versorgungsempfänger/innen.

9. Kontaktdaten für die Geltendmachung der Rechte / für allgemeine Anfragen

Zur Wahrnehmung ihrer Rechte sowie bei allgemeinen Anfragen können sich die Mitarbeiter/innen an folgende Personen wenden:

a. Verantwortliche/r für die Datenverarbeitung

Verantwortlicher im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung und anderer nationaler Datenschutzgesetze sowie sonstiger datenschutzrechtlicher Bestimmungen ist der/die Oberbürgermeister/in der Stadt Essen:

Stadt Essen
Der Oberbürgermeister
Thomas Kufen
Rathaus/Porscheplatz
45121 Essen

Telefon: 0201/88-88000
Telefax: 0201 / 88-88010

E-Mail: oberbuergermeister@essen.de

b. Datenschutzbeauftragte/r

Die/der Datenschutzbeauftragte der Stadtverwaltung Essen ist zu erreichen unter:

Stadt Essen
Datenschutzbeauftragte
Rathaus/Porscheplatz
45121 Essen

Telefon: 0201 / 88-11005 oder
0201 / 88-11006

E-Mail: datenschutz@essen.de

c. Landesdatenschutzbeauftragte/r

Jede betroffene Person kann sich jederzeit bei allen Fragen und Anregungen zum Datenschutz auch direkt an die Aufsichtsbehörde wenden:

Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen
Postfach 20 04 44
40102 Düsseldorf

Telefon 0211 / 38424-0

E-Mail: poststelle@ldi.nrw.de

d. Ansprechpartner/in im Amt für Zentralen Service

Für allgemeine Rückfragen über die im SAP-System gespeicherten Daten steht den Mitarbeitern/innen im Amt für Zentralen Service ein/e Mitarbeiter/in unter der E-Mail-Adresse

FB11-HR-Auskunft-EUDSGVO@zentraler-service.essen.de

zur Verfügung. Fragen bzgl. der Speicherung konkreter Daten beantworten die jeweiligen Personalsachbearbeiter/innen.

10. Automatisierte Entscheidungsfindung (einschließlich Profiling)

Eine automatisierte Entscheidungsfindung (einschließlich Profiling) erfolgt bei der Stadt Essen nicht. Sollten entsprechende Verfahren künftig in Einzelfällen angewendet werden, werden die Mitarbeiter/innen hierüber im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben rechtzeitig gesondert informiert.

11. Widerspruchsrecht gem. Art. 21 DSGVO

Die Mitarbeiter/innen haben das Recht, aus Gründen, die sich aus ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit der Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten zu widersprechen.

Der Widerspruch und dessen Begründung ist an den/die Datenschutzbeauftragte/n der Stadtverwaltung Essen (s. Ziffer 9.b) zu richten.

Die Stadt Essen wird anhand der von dem/der Mitarbeiter/in angegebenen Gründe unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von einem Monat nach Zugang des Widerspruchs, prüfen, ob die Stadt Essen zur Löschung der Daten verpflichtet ist.

Dies ist nicht der Fall, wenn sie zwingende schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung nachweisen kann, die die schutzwürdigen Interessen, Rechte und Freiheiten der Mitarbeiter/in überwiegen oder wenn das weitere Vorhalten der Daten zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen erforderlich ist.

Über das Ergebnis der Prüfung wird der/die Mitarbeiter/in schriftlich oder in Textform informiert.